

in die ständische Schrift, der so lautet: „daß in Friedenszeiten niemals mehr von den Kriegsreservemannschaften eingezogen werden, als die Bestimmungen des deutschen Bundes unumgänglich nöthig machen.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag in die ständische Schrift genehmigt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

### §. 21.

Im Friedensstande sind dieselben an Etablierung eines eigenen Hausstandes durch Verheirathung, Ansässigmachung oder selbstständigen Erwerbsbetrieb nicht behindert.

Sie genießen in dieser Beziehung mit Personen des Civilstandes gleiche Rechte, haben aber auch mit denselben gleiche aus diesem Verhältniß hervorgehende Verpflichtungen.

Auf Militairgebührrnisse haben dieselben nur während ihrer Anwesenheit bei der betreffenden Truppenabtheilung Anspruch.

Auch zu diesem Paragraphen wird der Beitritt von der Deputation empfohlen.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 21 der Vorlage an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

### §. 22.

Den militairischen Gerichtsstand behalten sie nur

- in Betreff der sowohl während der Beurteilung, als während der zeitweiligen Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung begangenen Militairverbrechen;
- wegen der während der Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung sich zu Schulden gebrachten Polizeivergehen.

In allen andern vorstehend nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen treten dieselben unter die Civilgerichtsbarkeit und sind in so weit auch nur den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

Auch hier wird der Beitritt empfohlen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 22 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

### §. 23.

Die Civilgerichte bleiben in den nach vorstehenden Bestimmungen vor sie gehörenden Rechtsfachen der Kriegsreservemannschaften auch während deren zeitweiliger Anwesenheit bei ihrer Truppenabtheilung competent, sie haben jedoch in den einen Aufschub nicht leidenden Angelegenheiten das betreffende Kriegsgericht zu requiriren.

Auch können die Kriegsgerichte in Fällen, wo nach ihrem Ermessen Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne vorgängige Requisition richterliche Handlungen vornehmen. Die gegen Mannschaften der Kriegsreserve bei ihrem Uebertritte in letztere vor den Kriegsgerichten anhängigen Rechtsfachen werden bei diesen fortgestellt.

In dieser Beziehung ist Folgendes in dem Berichte bemerkt:

Die erste Kammer hat

- den ersten Satz, um den Umstand, welcher die Requisition der Kriegsgerichte nöthig macht, nämlich die Behändigung einer Verfügung, ausdrücklich zu erwähnen, so gefaßt:

„Die Civilgerichte bleiben ——— competent, sie haben jedoch wegen Behändigung einer Verfügung an selbige, so wie überhaupt in den einen Aufschub ——— requiriren.“

- um die Dauer der ausnahmweisen Competenz der Kriegsgerichte deutlicher hervorzuheben,

im zweiten Satze Zeile 1 nach dem Worte: „können“ eingeschaltet:

„während dieser Zeit“,

- den letzten Satz aber:

„Die gegen Mannschaften ——— bei diesen fortgestellt“ ganz weggelassen, da er eine Regel enthalte, welche ohne dies allgemeineres Rechtes sei und auch für solche gelte, welche unmittelbar aus der activen Armee in den Civilstand zurücktraten.

Die Deputation, mit diesen drei Abänderungen einverstanden, empfiehlt den Beitritt.

Präsident Braun: Wenn Niemand zu sprechen begehrt, so frage ich die Kammer: Nimmt sie die von der ersten Kammer beschlossene und von unserer Deputation empfohlene Abänderung des §. 23, welche Seite 797 des Berichts enthalten ist, an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie ebenfalls die von der ersten Kammer beschlossene und von unserer Deputation befürwortete Abänderung des zweiten Satzes? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will sie den letzten Satz in Gemäßheit des Beschlusses der ersten Kammer in Wegfall gebracht wissen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer endlich mit diesen Abänderungen §. 23 der Vorlage? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

### §. 24.

Sobald die active Armee auf den Kriegsfuß gesetzt worden, tritt auch hinsichtlich der Kriegsreserve die kriegsgerichtliche Competenz in demselben Umfange ein, wie bei den Mannschaften der activen Armee. Von den zu dieser Zeit gegen Kriegsreservemannschaften vor Civilgerichten be-